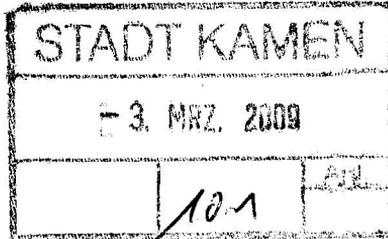


Einschreiben

Ø Petitionsausschuss des
Landtages von NRW

An die
Stadtverwaltung Kamen und den Rat
der Stadt Kamen
Rathausplatz 5
59172 Kamen



Betr.: Bürgerantrag auf Anlegung eines Fußgängerüberwegs im Diagonalbereich der
Strasse Im Telgei – Wasserkurier Strasse in Kamen-Methler vom 09.09.2008

Vorg.: Schreiben der Stadtverwaltung vom 06.02.2009 (Ihr Zeichen 10.1/)
Eingang am 17.02.2009 (Kopie des Schreibens als Anlage 1, mit der Bitte um
Weitergabe an den Rat der Stadt Kamen)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren der Stadtverwaltung,
Sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Stadt Kamen,

die Ablehnung des FGÜ in dem o.g. Schreiben der Stadtverwaltung betrachte ich als
gegenstandslos.

Offensichtlich ist dem Herrn Bürgermeister der Stadt Kamen und seinen Mitarbeitern
entgangen, dass ich einen Bürgerantrag gestellt habe, versehen mit dem Hinweis auf
Einbindung des Rates der Stadt Kamen

Ich habe keine Entscheidung als Akt der laufenden Verwaltung erbeten. Sie haben das
vorsätzlich ignoriert.

Das ist aus meiner Sicht nicht gesetzeskonform bei Bürgeranträgen dieser Tragweite.
In aller Form bitte ich hiermit nochmals um die Einbindung des Rates der Stadt Kamen.

Nach Artikel II, Absatz 2 des Grundgesetzes, sind Sie dazu verpflichtet unsere
körperliche Unversehrtheit im Rahmen Ihrer Sorgfaltspflicht zu gewährleisten und zwar
gewissenhaft. **Sie unterlassen dies vorsätzlich!**

Hiermit verweise ich nochmals insbesondere auf den Schutz der Schulkinder aus dem
Telgei, die diesen Bereich täglich auf dem Weg zur Eichendorffschule nutzen müssen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

dass Schulkinder im Alter zwischen sechs und zehn Jahren besonderen Schutzes bedürfen, sollten Sie als ehemaliger Lehrer am Besten nachvollziehen können. Insbesondere deshalb, weil im Telgei kinderreiche Familien wohnen, was Ihnen bekannt sein müsste.

Es ist daher nicht unzumutbar, dass Sie mit den Entscheidungsträgern der Stadtverwaltung sowie Vertretern des Rates der Stadt, und zwar aller Fraktionen, einen Ortstermin wahrnehmen. Natürlich mit meiner Teilnahme!

Im Übrigen: Einem Bürger, der einen Bürgerantrag gestellt hat, mitzuteilen, dass er gegen Ihre Entscheidung Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben kann, ist schon ein merkwürdiger Hinweis! Oder ist das die neue Art von Bürgerservice der Stadt Kamen? Damit Ihnen, Ihren Mitarbeitern sowie Vertretern des Rates der Stadt die Zustimmung zu einem Ortstermin leichter fällt, zitiere ich die WR vom 09.02.2009 (Anlage 2):

Nach geltendem Recht und Urteilen des BGH gilt:

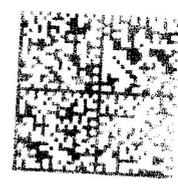
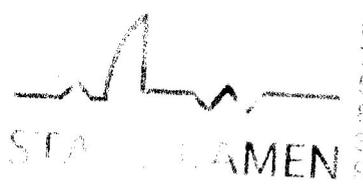
„Kinder sind frühestens vom zehnten Lebensjahr an in der Lage, die besonderen Gefahren des fließenden Straßenverkehrs zu erkennen und sich entsprechend zu verhalten. Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie: Ihnen fehle die Fähigkeit, Entfernungen und Geschwindigkeiten richtig einzuschätzen....“

Mit freundlichen Grüßen



P.S.:

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Anlage 3 überreiche ich Ihnen einen weiteren Pressebericht der WR vom 20.02.2009, wonach der Telgei wieder einmal, wie schon so oft, als Umleitungsstrecke missbraucht werden soll.



Deutsche Post 
 FRANKIT 0,55 EUR
 18.02.09 4089304121

Anlage 1

STADT KAMEN

DER BÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung Kamen. 59172 Kamen

Fachbereich Innerer Service

Herrn
 Lothar Bönsch
 Im Telgei 17 A
 59174 Kamen

*Eingang:
 17. Febr. 2009*

Auskunft erteilt:	Frau Peppmeier	
Durchwahl:	02307/148 2200	
Verwaltungsgebäude:	Rathausplatz 1	Räum 421
Telefonzentrale:	02307/148-0	Fax: 02307/148 9004
E-Mail:	Ingelore.Peppmeier@stadt-kamen.de	
E-Mail:	rathaus@stadt-kamen.de	
Internet:	www.stadt-kamen.de	
Bitte beachten Sie die allgemeinen Öffnungszeiten:		
Mo - Do 8.30 - 12.00/14.00 - 16.00 Uhr, Fr 8.30 - 12.00 Uhr		
Besondere Öffnungszeiten:		
Fachbereich Bürger Service:		
Mo - Fr 7.15 - 12.00 Uhr / Mo u. Mi 14.00 - 16.00 Uhr		
Do 14.00 - 17.00 Uhr		
Fachbereich Jugend: Bitte Termine vereinbaren		

Mein Zeichen (bitte bei Schriftverkehr angeben):
 10.1/

Ihr Zeichen: Datum:
 06.02.2009

**Ihr Schreiben/Widerspruch vom 17.12.2008, Eingang hier am 22.12.2008;
 Schreiben des Fachbereiches Innerer Service vom 08.01.2009**

Sehr geehrter Herr Bönsch,

mit o. a. Schreiben vom 08.01.2009 war Ihnen mitgeteilt worden, dass Sie über den weiteren Verfahrensablauf in Kenntnis gesetzt werden, die Mitglieder des Rates informiert wurden und die Stadtverwaltung Kamen den Eingang der detaillierten Begründung Ihrer Petition entgegenseht.

Nach Rücksprache mit dem Kreis Unna und internen Abstimmungen im Hause verbleibt es bei der Ihnen mit Schreiben vom 21.11.2008 mitgeteilten Entscheidung der Stadt Kamen, keinen Fußgängerüberweg anzulegen.

Gegen diese Entscheidung können Sie nun nach den Bürokratieabbaugesetzen I und II direkt vor dem Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, Klage erheben.

Mit freundlichen Grüßen


 Hupe

WR-TAGESTIPP Straßenverkehr

Wer zahlt, wenn radelnde Kinder mit einem Auto zusammenstoßen?

Von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Wer haftet eigentlich, wenn Kinder auf ihrem Fahrrad einen Unfall verursachen?

Kinder sind frühestens vom zehnten Lebensjahr an in der Lage, die besonderen Gefahren des fließenden Straßenverkehrs zu erkennen und sich entsprechend zu verhalten. Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie: Ihnen fehle die Fähigkeit, Entfernungen und Geschwindigkeiten richtig einzuschätzen. Das Gesetz regelt deswegen: „Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebbahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat“.

Rad auf ein (ordnungsgemäß) am Straßenrand parkendes Auto gefahren. Die Befreiung von der Haftung gelte nur für Schäden an Fahrzeugen, die „in Bewegung“ sind (AZ: VI ZR 335/03).

Ganz ähnlich und doch völlig anders lag folgender Fall: Ein achtjähriger Junge fuhr mit seinem Fahrrad - wenn auch mit „überhöhter, nicht angepasster Geschwindigkeit und Unaufmerksamkeit“ - auf ein an einer Straßenkreuzung kurz haltendes Auto. Hier profitierte der Junge von der gesetzlichen Regelung, dass Kinder „unter 10“ im Straßenverkehr regelmäßig „nicht schuldfähig“ seien - der Autofahrer blieb auf seinem Schaden sitzen. Der Junge sei überfordert gewesen, seine schnelle Fahrt mit der „Unübersichtlichkeit der Abläufe im motorisierten Straßenverkehr“ zu koordinieren. Gerade für solche Fälle sei der Haftungsausschluss einge-

führt worden (AZ: VI ZR 109/06).

Prallte ein Achtjähriger mit seinem Rad gegen ein „mit geöffneten Türen am Fahrbahnrand stehendes Fahrzeug“ Auch er wurde vom BGH von der Haftung freigesprochen: Der Junge sei durch die geöffneten Türen und durch die zwei Personen, die sich „an den Türen bewegten“, überfordert gewesen (AZ: VI ZR 75/07).

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln musste über einen Neunjährigen befinden, der mit defekten Bremsen unterwegs war, an einer Kreuzung nicht mehr rechtzeitig halten konnte und mit einem Auto zusammenstieß. Das Gericht sprach das Kind frei, weil in diesem Alter „Gefahren lechtsinnig auf sich genommen werden“ - und den Eltern konnte nicht nachgewiesen werden, vom Bremsendefekt gewusst zu haben (AZ: 24 W 13/07).

Fließender anders als stehender Verkehr

Seither mussten Gerichte immer wieder über (zumeist Fahrrad-)Unfälle entscheiden, an denen Kinder „unter 10“ beteiligt waren. Kein Wunder: Laut Statistik verunglückt alle 15 Minuten ein Kind auf der Straße, wobei mehr als ein Drittel der Unfälle mit dem Fahrrad passiert.

Nun regelt das Gesetz den motorisierten (sprich: „fließenden“) Verkehr. Wie sieht es aber aus, wenn ein noch nicht zehn Jahre altes Kind mit einem „nicht fahrenden“ Auto zusammenstößt? Da kommt es laut Bundesgerichtshof (BGH) darauf an, ob das Auto parkt oder im Verkehr vorübergehend (etwa an einer Ampel) steht.

Der BGH befreite deswegen einen 9jährigen nicht von seiner Schuld. Er war mit seinem



Alle 15 Minuten verunglückt ein Kind auf der Straße - in jedem dritten Fall auf einer Fahrradfahrt. (Foto: ddp)

Anlage 3



Kamen

Freitag, 20. Februar 2009 - Nr. 43

Nr. 43 - RKA03

Bahnhof Kurl Bahnarbeiten erzwingen Änderungen

Kamen/Dortmund-Kurl. Die Deutsche Bahn AG führt ab Montag 23. Februar Gleisbauarbeiten im Bahnhof Dortmund-Kurl durch. Wegen der Bauarbeiten muss der Bahnübergang Husener Straße vom 27. Februar, 20 Uhr bis 2. März, 5.30 Uhr für den gesamten Straßenverkehr gesperrt werden. Am 2. März von 5.30 Uhr bis 22 Uhr wird der Bahnübergang halbseitig gesperrt. Wegen der Bauarbeiten halten die Reisezüge der Richtung Dortmund-Hamm am 2. März von 0.30 Uhr bis 4 Uhr am Haltepunkt Kamen-Methler am Bahnsteig der Gegenrichtung. Die abweichende Gleisbenutzung wird den Reisenden durch Lautsprecherdurchsagen in den Zügen und auf den Bahnsteigen rechtzeitig bekanntgegeben.

Sehr geehrter Herr /
Bürgermeister:
Wie Ihnen persönlich
bekannt ist, wird
wieder der Talger
als Umleitungsstrecke
~~ausgewählt!~~
Daher ist Ihre
Argumentation, bez.
der Ablehnung des
zu erstellenden
FVA-Überweges
~~nicht nachvollziehbar!~~